



Das Insolvenzverfahren in Polen

Besondere Problempunkte beim polnischen Insolvenzverfahren

Posen, den 04.11.2013

Agenda

01 Umfang des polnischen Insolvenzrechts

02 Geltendmachung der Forderungen im Insolvenzverfahren

2.1 Insolvenzantrag und Eröffnung des Insolvenzverfahrens

2.2 Schutz der Arbeitnehmer des Schuldners

2.3. Rangklassen der Forderungen

2.4 Haftung der Vertreter des Schuldners

03 Schutz des Schuldners

3.1 Sanierungsverfahren

3.2 Insolvenzverfahren: Insolvenz mit Vergleich

3.3 Insolvenzverfahren: Insolvenz mit Liquidation

3.4 Insolvenzverfahren: Schutz der Vertreter des Schuldners

Agenda

04

Funktion des Insolvenzverwalters und des Gerichtsaufsehers

4.1 Gerichtsaufseher

4.2 Insolvenzverwalter

Agenda

01

Umfang des polnischen Insolvenzrechts

02

Geltendmachung der Forderungen im Insolvenzverfahren

2.1 Insolvenzantrag und Eröffnung des Insolvenzverfahrens

2.2 Schutz der Arbeitnehmer des Schuldners

2.3 Rangklassen der Forderungen

2.4 Haftung der Vertreter des Schuldners

03

Schutz des Schuldners

3.1 Sanierungsverfahren

3.2 Insolvenzverfahren: Insolvenz mit Vergleich

3.3 Insolvenzverfahren: Insolvenz mit Liquidation

3.4 Insolvenzverfahren: Schutz der Vertreter des Schuldners

Agenda

04

Funktion des Insolvenzverwalters und des Gerichtsaufsehers

4.1 Gerichtsaufseher

4.2 Insolvenzverwalter

Umfang des polnischen Insolvenzrechts

Das Insolvenz- und Sanierungsgesetz vom 28.02.2003 regelt folgende Verhältnisse:

- Grundsätze für die gemeinsame Geltendmachung von Gläubigerforderungen gegen insolvente Schuldner, bei denen es sich um
 - Unternehmer oder
 - natürliche Personen handelt, die keine Gewerbetätigkeit ausüben und die infolge außerordentlicher, von ihnen nicht zu beeinflussender Umstände insolvent geworden sind;

- Folgen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

- Grundsätze des Sanierungsverfahrens gegen Unternehmen bei drohender Zahlungsunfähigkeit

Umfang des polnischen Insolvenzrechts

- 2011 sind 3275 und 2012 wurden bei den Gerichten 4303 Insolvenzanträge eingereicht.
- 2012 eröffneten polnische Gerichte Insolvenzverfahren gegen 877 Unternehmen, von denen 619 noch im selben Jahr abgeschlossen wurden.
- Bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens vergingen 2012 durchschnittlich ca. 3 Monate. Die eröffneten Insolvenzverfahren selbst dauerten durchschnittlich ca. 30 Monate.

- Im ersten Halbjahr 2013 wurden 2377 Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingereicht.
- Im ersten Halbjahr 2013 eröffneten die Gerichte 455 Insolvenzverfahren gegen polnische Unternehmen (Angaben zum 28.06.2013).

Agenda

01

Umfang des polnischen Insolvenzrechts

02

Geltendmachung der Forderungen im Insolvenzverfahren

2.1 Insolvenzantrag und Eröffnung des Insolvenzverfahrens

2.2 Schutz der Arbeitnehmer des Schuldners

2.3 Rangklassen der Forderungen

2.4 Haftung der Vertreter des Schuldners

03

Schutz des Schuldners

3.1 Sanierungsverfahren

3.2 Insolvenzverfahren: Insolvenz mit Vergleich

3.3 Insolvenzverfahren: Insolvenzverfahren mit Liquidation

3.4 Insolvenzverfahren: Schutz der Vertreter des Schuldners

Agenda

04

Funktion des Insolvenzverwalters und des Gerichtsaufsehers

4.1 Gerichtsaufseher

4.2 Insolvenzverwalter

Geltendmachung der Forderungen im Insolvenzverfahren

Geltendmachung der Forderungen – Insolvenzantrag 1/2

- Insolvenzantrag des Gläubigers: Das Insolvenzverfahren kann über das Vermögen eines insolvenzfähigen Schuldners eröffnet werden;

- Ein Schuldner ist in folgenden Fällen insolvenzfähig:
 - er begleicht seine fälligen Verbindlichkeiten nicht, oder
 - die Verbindlichkeiten des Schuldners übersteigen den Wert seines Vermögens, selbst wenn er diese Verbindlichkeiten laufend begleicht (Ausnahmefall beim Schuldner, der eine juristische Person oder Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit ist);

Geltendmachung der Forderungen im Insolvenzverfahren

Geltendmachung der Forderungen – Insolvenzantrag 2/2

- Das Gericht kann den Insolvenzantrag abweisen, wenn die Verspätung bei der Begleichung der Verbindlichkeiten nicht mehr als drei Monate beträgt und die Summe der nicht beglichenen Verbindlichkeiten nicht höher ist als 10% der Bilanzsumme des Schuldners - es sei denn, die Verbindlichkeiten werden dauerhaft nicht beglichen bzw. die Abweisung des Antrags könnte die Gläubiger benachteiligen.
- Das Gericht weist den Insolvenzantrag ab, wenn die Vermögensmasse des insolventen Schuldners nicht zur Deckung der Kosten des Verfahrens ausreicht.
- Bei bösgläubigem Insolvenzantrag des Gläubigers wird das Gericht den Antrag abweisen und den Gläubiger mit den Verfahrenskosten belasten. Es kann auch anordnen, dass der Gläubiger eine öffentliche Erklärung mit entsprechendem Inhalt und in entsprechender Form abzugeben hat.

Geltendmachung der Forderungen im Insolvenzverfahren

Geltendmachung der Forderungen – Eröffnung des Insolvenzverfahrens

- Das Gericht gibt dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens statt, wenn es feststellt, dass der Schuldner insolvenzfähig ist und dass sein Vermögen für die Durchführung des Insolvenzverfahrens ausreicht. Bei der gerichtlichen Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird die Lage des Schuldners zum Zeitpunkt der erlassenen Entscheidung berücksichtigt;
- Der Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung bearbeitet. Das Gericht kann jedoch einen Termin anberaumen, wenn es dies für notwendig hält;
- Das Gericht kann notwendigenfalls den Schuldner und den Gläubiger (den Antragsteller) anhören.

Geltendmachung der Forderungen im Insolvenzverfahren

Schutz der Arbeitnehmer des Schuldners – Garantieleistungsfonds

- Als Voraussetzung für die Zahlung der Leistungen aus dem Garantieleistungsfonds aufgrund der nicht befriedigten Ansprüche der Arbeitnehmer gilt ein gegen den Arbeitgeber erlassener gerichtlicher Beschluss über:
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers mit Liquidation des Vermögens des Schuldners;
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers mit Möglichkeit eines Vergleichs;
 - Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers, wenn sein Vermögen nicht zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens ausreicht.
- Die Leistungen werden für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ausgezahlt, wobei der monatliche Leistungsbetrag nicht höher sein darf als die durchschnittliche monatliche Vergütung im vorigen Quartal, die vom Präsidenten des Statistischen Hauptamts im Amtsblatt der Republik Polen „Monitor Polski“ bekannt gegeben wird.

Geltendmachung der Forderungen im Insolvenzverfahren

Rangklassen der Forderungen

- I. Kosten des Insolvenzverfahrens und andere Kosten, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfallen (darunter Renten, Unterhaltsgelder);
 - II. Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - III. Steuern und andere öffentlich-rechtliche Abgaben
 - IV. Andere Forderungen, die nicht der Rangklasse V angehören (hier werden in der Regel die Forderungen der Geschäftspartner des insolventen Schuldners erfasst), einschließlich Zinsen für das letzte Jahr vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - V. Sonstige Zinsen und Bußgelder
- Reicht der zu verteilende Betrag für die vollständige Befriedigung sämtlicher Forderungen nicht aus, so werden nachrangige Forderungen erst nach vollständiger Begleichung der vorrangigen Forderungen befriedigt. Reicht das Vermögen für die vollständige Begleichung der Forderungen aus denselben Rangklassen nicht aus, so werden diese Forderungen proportional zur jeweiligen Höhe beglichen.
 - Forderungen, die mit Hypotheken, Pfandrechten, Registerpfandrechten, staatlichen Pfandrechten oder Schiffshypotheken am Vermögen des insolventen Schuldners besichert werden, werden aus dem Besicherungsgegenstand befriedigt (sog. Absonderungsansprüche, d.h. Ansprüche, die aus Sachen oder Rechten, die Gegenstand der betreffenden Sicherung sind, außerhalb der Verteilung allgemeiner Mittel aus der Insolvenzmasse befriedigt werden).

Geltendmachung der Forderungen im Insolvenzverfahren

Haftung der Vertreter des Schuldners

- Schadensersatzhaftung der für den insolventen Schuldner tätigen Personen für die Nichteinreichung des Insolvenzantrags innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Zahlungsunfähigkeit);
- Verbot der Ausübung der Gewerbetätigkeit und der Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds, Vertreters oder Bevollmächtigten in einer Handelsgesellschaft wegen Insolvenzverschleppung;
- Haftung der Geschäftsführer in den Gesellschaften sp. z o.o. (GmbH) bei erfolgloser Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft;
- Haftung der Vertreter des Schuldners für öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten, wenn die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft sich im Ganzen oder zum Teil als erfolglos erweist);

Agenda

01

Umfang des polnischen Insolvenzrechts

02

Geltendmachung der Forderungen im Insolvenzverfahren

2.1 Insolvenzantrag und Eröffnung des Insolvenzverfahrens

2.2 Schutz der Arbeitnehmer des Schuldners

2.3 Rangklassen der Forderungen

2.4 Haftung der Vertreter des Schuldners

03

Schutz des Schuldners

3.1 Sanierungsverfahren

3.2 Insolvenzverfahren: Insolvenz mit Vergleich

3.3 Insolvenzverfahren: Insolvenzverfahren mit Liquidation

3.4 Insolvenzverfahren: Schutz der Vertreter des Schuldners

Agenda

04

Funktion des Insolvenzverwalters und des Gerichtsaufsehers

4.1 Gerichtsaufseher

4.2 Insolvenzverwalter

Schutz des Schuldners

Sanierungsverfahren:

- Falls:
 - die Zahlungsunfähigkeit droht (Vorgehensweise: Erklärung des Schuldners über die Einleitung eines Sanierungsverfahrens);
 - das Gericht den Insolvenzantrag abgewiesen hat und die Verspätung bei der Begleichung der Verbindlichkeiten nicht mehr als drei Monate beträgt und die Summe der nicht beglichenen Verbindlichkeiten nicht höher ist als 10% der Bilanzsumme des Schuldners (Vorgehensweise: Antrag auf Zulassung des Sanierungsverfahrens, ausgesprochen im Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens);
- wird das Verfahren vom Schuldner durchgeführt;
- wird das Vermögen vom Schuldner unter Aufsicht verwaltet;
- werden die Begleichung von Verbindlichkeiten und die Berechnung von Zinsen eingestellt;
- wird das Verfahren mit dem Abschluss eines Vergleichs auf der Gläubigerversammlung beendet;
- wird der Vergleich vom Insolvenzgericht genehmigt.

Schutz des Schuldners

Insolvenzverfahren: Insolvenz mit Vergleich

- Pflicht des Schuldners zur Einreichung des Antrags innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit;
- Nachweis, dass in diesem Verfahren eine höhere Befriedigung der Gläubiger erfolgt als bei Insolvenz mit der Liquidation;
- Vergleichsvorschläge im Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, z.B.:
 - Stundung der Begleichung von Verbindlichkeiten;
 - Aufteilung der Forderungen in Raten;
 - Umwandlung der Forderungen in Anteile oder Aktien;
- Das Vermögen wird in der Regel vom Schuldner, aber unter gerichtlicher Aufsicht verwaltet.

Schutz des Schuldners

Insolvenzverfahren: Insolvenz mit Liquidation

- Grundlegende Form des Insolvenzverfahrens;
- Der Schuldner wird der Vermögensverwaltung entzogen. Dies wird vom Insolvenzverwalter ausgeübt;
- Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt nach den Rangklassen der Forderungen, proportional zur jeweiligen Rangklasse;
- Das Unternehmen des Schuldners wird liquidiert.

Schutz des Schuldners

Insolvenzverfahren: Schutz der Vertreter des Schuldners

- Zur Befreiung von der Haftung ist nachzuweisen, dass:
 - der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens fristgerecht eingereicht wurde, oder
 - den betreffenden Vertreter keine Schuld an der Nichteinreichung des o.g. Antrags trifft, oder
 - der Gläubiger trotz der Nichteinreichung des Antrags keinen Schaden erlitten hat.

Agenda

01 Umfang des polnischen Insolvenzrechts

02 Geltendmachung der Forderungen im Insolvenzverfahren

2.1 Insolvenzantrag und Eröffnung des Insolvenzverfahrens

2.2 Schutz der Arbeitnehmer des Schuldners

2.3 Rangklassen der Forderungen

2.4 Haftung der Vertreter des Schuldners

03 Schutz des Schuldners

3.1 Sanierungsverfahren

3.2 Insolvenzverfahren: Insolvenz mit Vergleich

3.3 Insolvenzverfahren: Insolvenzverfahren mit Liquidation

3.4 Insolvenzverfahren: Schutz der Vertreter des Schuldners

Agenda

04

Funktion des Insolvenzverwalters und des Gerichtsaufsehers

4.1 Gerichtsaufseher

4.2 Insolvenzverwalter

Funktion des Insolvenzverwalters und des Gerichtsaufsehers

Gerichtsaufseher

- Zugelassen als Insolvenzverwalter;
- bestellt vom Gericht zur Aufsicht über die Handlungen des insolventen Schuldners beim Insolvenzverfahren mit Vergleich;
- erstellt das Verzeichnis der Forderungen;
- nimmt auf der Gläubigerversammlung Stellung zur Lage des Unternehmens und zur Umsetzbarkeit der Vergleichsvorschläge, die über den Vergleich abstimmt;
- erschwert der Schuldner dem Aufseher den Zugang zu den Unterlagen, gibt keine Erläuterungen zu den vorgenommenen Handlungen ab oder erschwert er dem Aufseher anderweitig, umfassende Informationen über das Unternehmen des Schuldners und dessen Verwaltung einzuholen, so kann der Gerichtsaufseher beantragen, dem Schuldner das Verwaltungsrecht zu entziehen.

Funktionen des Insolvenzverwalters und des Gerichtsaufsehers

Insolvenzverwalter

- Der Insolvenzverwalter wird vom Gericht im Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestellt;
- Insolvenzverwalter kann eine natürliche Person sein, die in der Regel über eine Zulassung als Insolvenzverwalter verfügt;
- Die Zulassung wird nach Bestehen einer entsprechenden staatlichen Prüfung in den Bereichen Recht, Wirtschaftslehre, Finanzwesen und Management - unter besonderer Berücksichtigung der Besonderheiten des Insolvenz- und Sanierungsverfahrens - sowie nach Erfüllung folgender sonstiger Anforderungen erteilt:
 - Hochschulabschluss,
 - mindestens drei Jahre Arbeit als Führungskraft oder an einer selbständigen Stelle im Bereich Unternehmensmanagement,
 - makelloser Charakter.
- Derzeit sind in Polen 730 Personen als Insolvenzverwalter zugelassen. Das Vollständige Verzeichnis ist auf der Webseite des Justizministeriums abrufbar.

Ihre Kontaktperson

Deutschland

Rainer Schaaf, LL.M.
Rechtsanwalt (D)
Partner
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg
Tel: +49 (0) 911 9193-1617

rainer.schaaf@roedl.de



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist. „Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Das neue EE-Gesetz – Chancen und Risiken

Warszawa/Warschau
Poznań/Posen
Gdańsk/Danzig
Wrocław/Breslau
Kraków/Krakau
Gliwice/Gleiwitz

